

# Laienmusikförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

über den Landesmusikrat NRW e. V.

gültig ab Haushaltsjahr 2006

## Vorbemerkung

Die Laienmusik ist neben den allgemeinbildenden Schulen und den Musikschulen die dritte Säule der Musikerziehung in Nordrhein-Westfalen. Vor allem in ländlichen Gemeinden tragen die Verbände und Vereine der Laienmusik dazu bei, dass Kinder, Jugendliche, aber auch Erwachsene, das Spielen eines Instrumentes erlernen können und sich in Chören, Instrumentalensembles und Orchestern mit Musik befassen und auseinandersetzen können.

Die Verbände und Vereine der Laienmusik haben in ihrem kommunalen Gefüge aber auch eine wichtige allgemein kulturpolitische und soziale Funktion und Bedeutung. Sie haben die kulturelle und soziale Aufgabe, einen Beitrag zur Identitätsentwicklung, zur Sinnvermittlung und zur sinnvollen Freizeitgestaltung zu leisten. In den Musikvereinen und Musikverbänden in Nordrhein-Westfalen musizieren rund eine Million Menschen.

Die Förderung der Laienmusik ist Aufgabe der Gemeinden, der Städte und der Kreise und des Landes. Die Aufgabe des Landes hierbei ist es vor allem, die Qualifizierung der Laienmusikerinnen und Laienmusiker in Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu fördern, neue Entwicklungen voranzutreiben, landesweite Musikfeste zu ermöglichen und die Nachwuchsarbeit der Musikorganisationen mit zu unterstützen.

Für die Regelung der Förderung wurden zwei Kataloge erstellt, die mittlerweile zu einem zusammengefasst sind: Der 1991 erlassene und 1993 und 1997/98 sowie 2002 geänderte Katalog zur Laienmusikförderung (sog. Billerbeck-Katalog) ist nun mit dem Kriterienkatalog für Zuwendungen der Erträge aus der Oddset-Wette zusammengeführt.

Dieser neue gemeinsame Katalog gilt als Basis für die Zuwendung des Landes und sieht die nachstehend aufgeführten Kriterien zur Mittelverwendung vor.

*Präsident:*  
Prof. Dr. Werner Lohmann  
*Generalsekretär:*  
Dr. Robert von Zahn  
*Anschrift:*  
Klever Str. 23  
40477 Düsseldorf  
*Telefon:* 0211 / 86 20 64-0  
*Telefax:* 0211 / 86 20 64-50  
*Internet:* <http://www.lmr-nrw.de>  
*E-Mail:* [info@lmr-nrw.de](mailto:info@lmr-nrw.de)

*Bankverbindung:*  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
Kto.Nr. 790 89 89  
BLZ 300 70024

## A. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Bezirksregierung gewährt nach Entscheidung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über den Landesmusikrat NRW e.V. auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes, dieser Richtlinien und der §§ 23, 44 LHO Zuwendungen für den Bereich der Laienmusik.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Zuwendungen auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landesmusikrat berät die Antragsteller aus den Laienmusikvereinen.

### 1. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Teilnehmer an den Maßnahmen müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen.

Musikvereinigungen und -verbände in kirchlicher Trägerschaft haben die Möglichkeit, Anträge auf Förderung ihrer Arbeit nach I Ziffer 2.1.1, Ziffer 2.1.4, Ziffer 3.2 und 3.4 zu stellen. Freie Gruppen können Anträge nach I Ziffer 2.1.1, Ziffer 2.1.4, Ziffer 3.2 und Ziffer 3.4 sowie nach II Ziffer 2 und Ziffer 3 stellen. Auch der Landesverband der Musikschulen in NRW ist antragsberechtigt für Projekte im Bereich Populärmusik. Weitere Hinweise auf die Zuwendungsempfänger ergeben sich aus Abschnitt B (Kriterienkatalog).

Zuwendungen dürfen nicht für Maßnahmen gewährt werden, die aus anderen Mitteln des Landes gefördert werden. (Beispiele: Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz oder nach dem Landesjugendplan, Förderung durch die Regionale Kulturpolitik, etc.)

### 2. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Haushaltsgesetz in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 23, 44 LHO (Landeshaushaltsordnung), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit hier nicht Abweichungen zugelassen sind.

Der Landesmusikrat NRW e.V. leitet nach Maßgabe dieses Kriterienkatalogs Zuwendungen zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weiter und überwacht die zweckentsprechende Verwendung. Er muss als Erstempfänger sicherstellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen beachtet.

- Die Landesförderung wird als Projektförderung gewährt.
- Für Maßnahmen nach Abschnitt 0 gilt die Festbetragsfinanzierung.
- Die Zuwendung für Maßnahmen nach Abschnitt I und II wird in der Form der Anteilfinanzierung gewährt, es sei denn, dass in Einzelfällen in diesem Katalog eine andere Regelung getroffen wird.
- Bei Anteilfinanzierung ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % der Gesamtkosten einzubringen. Ausgenommen sind hiervon Maßnahmen nach I Ziffer 2.2. und II Ziffer 1 sowie Maßnahmen des Landesmusikrates nach I Ziffer 3.1 bis 3.3. Hier kann ausnahmsweise der Eigenanteil durch Fremdmittel (Sponsorengelder, Eintrittsgelder und sonstige Leistungen Dritter) ersetzt werden.
- Die Mittel können für Personalkosten, Sachkosten und bis zu einer Höhe von maximal 15 % der Gesamtkosten (Regelung gilt zunächst nur für das Jahr 2006) für Planung und Leitung eingesetzt werden.
- Teilnehmerkosten sind Bestandteil der Gesamtkosten.
- Honorare, Dozenten und Lehrgangleiter, Reisekosten: Honorarkosten werden bis maximal zu den Sätzen der Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW e.V. als zuwendungsfähig anerkannt. Für Reisekosten gilt das Landesreisekostengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **Bildungsveranstaltungen werden je Tag und Teilnehmer/in (TNT) als Festbetragsfinanzierung wie folgt gefördert:**

Der Förderbetrag je Teilnehmertag (TNT) wird ermittelt aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und der positiv bewerteten Anträge. Der sich für den Einzelfall ergebende Förderbetrag darf den sich lt. Antrag ergebenden Zuwendungsbedarf nicht übersteigen.

- mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit mit Übernachtung (Internatsveranstaltung) mit dem vollen Förderungssatz 100 % / TNT (max. 24,00 €)
- mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung (Tagesveranstaltung) mit 2/3 des vollen Förderungssatzes 66 % / TNT (max. 16,00 €)
- mindestens 2,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (Halbtagsveranstaltungen) mit 1/3 des vollen Förderungssatzes 33 % / TNT (max. 8,00 €)

An den jeweiligen Maßnahmen müssen mindestens 10 Personen teilnehmen.

Für Bildungsveranstaltungen mit Kindern bis zu einem Alter von 14 Jahren werden statt Zeitstunden Bildungsstundeneinheiten als Satz anerkannt.

An- und Abreisetag können zusammengefasst werden.

Als Nachweis gelten unterschriebene Teilnehmerlisten. Für den Nachweis der Gesamtkosten sind Belege aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- Bei Bildungsveranstaltungen (Festbetragsfinanzierungen) ist als Antragsvordruck Anlage 1 zu verwenden.
- Für den Nachweis der Mittelverwendung ist bei Bildungsveranstaltungen (Festbetragsfinanzierungen) Anlage 2 zu verwenden. Gemäß Nr. 6.6 ANBest-P wird in diesen Fällen ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

- Die Bagatellgrenze für Förderungen beträgt 250,-- € Zuwendung im Einzelfall.
- Die Förderhöhe wird durch die Bewilligungsbehörde festgelegt, analog bei weitergeleiteten Mitteln durch den Landesmusikrat NRW e.V.
- Die Förderanträge der Laienmusikverbände und -vereine, ebenso die der freien Gruppen und Kirchenmusikvereinigungen, sind für 2006 bis zum 01.03.2006 ansonsten bis zum 01.10. des Vorjahres beim Landesmusikrat NRW e.V. einzureichen.

# Kriterienkatalog für die Laienmusikförderung

## Abschnitt 0

- 0.1 Qualifizierende Maßnahmen des Landesmusikrates und der Verbände sowie Leistungsförderung**
- 0.2 die Maßnahmen des Landesmusikrates, der Verbände und Vereine / Chöre gem. dem nachstehendem Katalog**
  - 0.2.1 Förderung von Multiplikatoren**
  - 0.2.2 Leistungsförderung im Bereich der Fachverbände**

**Zu 0.1.**

### **Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Laienmusik und des Landesmusikrates NRW e.V.:**

- Landeschorwettbewerb und Landesorchesterwettbewerb;
- Ausrichtung des Festaktes zur Verleihung der Zelter- und Pro Musica-Plakette;
- Musikfeste und Musikwettbewerbe der Verbände und der AG Laienmusik;
- zentrale Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der AG Laienmusik;
- Übergreifende Kooperationsveranstaltungen der Verbände in der AG Laienmusik;
- allgemeine Verwaltungsaufgaben der AG Laienmusik (Planung und Leitung, Reisekosten/Sitzungskosten, Bürobedarf etc.)

## **Zu 0.2.**

### **Maßnahmen der Verbände und Vereine**

#### **0.2.1 Förderung von Multiplikatoren**

- Ausbildung von Multiplikatoren (z. B. Einstiegsebene: sog. D1 – D3-Lehrgänge auf Verbandsebene; auch Jungbläser-Leistungstufen 1 – 3)
- Themenschwerpunktgebundene Fortbildung der Verbände
- Fachliche Fortbildung von Jugendleitern
- Fortbildung von Chor- und Orchesterleitern, Prüfern, Wertungsrichtern, Dozenten
- Aus- und Fortbildung von Vereinsvorständen

#### **0.2.2 Leistungsförderung im Bereich der Fachverbände**

- Ausrichtung von Wettbewerben, Wertungssingen, Leistungssingen, Wertungsspielen
- Förderung leistungsstarker Musikvereine und Meisterchöre (Stufe I-III)
- Arbeitsphasen von landesweiten Verbandsensembles
- Pflege von landesweit nutzbaren Instrumentenpools (Inventarisierungspflicht über den Volksmusikerbund NRW) in den Verbänden sowie Instrumentenzuschüsse für Chöre

## Abschnitt I

1. **Förderung der Übungsarbeit in Chören und Instrumentalgruppen**
- 1.1 **Bildungsveranstaltungen; Übungswochen/enden, Intensiv-  
arbeitsphasen, Workshops**
- 1.1.1 Übungswochen und -wochenenden einzelner Chöre und Musikvereine  
- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene
- 1.1.2 Förderung von Intensivarbeitsphasen als Vorbereitung auf wichtige Konzerte von besonders leistungsstarken Musikvereinigungen (Leistungsbewertungen nach Punktsystem, Förderung aus besonderem Anlass) z.B. Meisterchöre etc.  
- Kommunale Ebene
- 1.1.3 Intensivarbeitsphasen laut Anforderungskatalog (z.B. Perkussionsregister, Stimmbildungswochenende)  
- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene
- 1.1.4 Instrumental-, Vokallehrgänge und Workshops in der Landesmusikakademie Heek  
- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene  
- Landesebene

### **Förderbedingungen:**

- *Für B- und C-Lehrgänge an der Landesmusikakademie Heek gilt die Fehlbedarfsfinanzierung*
- *Für die übrigen Maßnahmen gelten die Regelungen für Bildungsveranstaltungen.*



## **1.2 Einsatz von besonderen künstlerischen Beratern bei der Musikalischen Arbeit vor Ort in den Vereinen**

- 1.2.1 a) mobile Dozententeams bzw. Einzeldozenten (Stimmbildung etc.).  
b) Chor- und Instrumentalensembleunterstützung aus besonderem Anlass  
- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene
- 1.2.2 Zusammenarbeit mit Komponisten (keine Kompositionsaufträge)  
- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene
- 1.2.3 Gutachterkosten (Gutachtersingen und -spielen)  
- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene

### ***Förderbedingungen:***

- *Für Maßnahmen nach 1.2.1 a) gelten die Regelungen für Bildungsveranstaltungen.*

## **1.3 entfällt (*Internationale Begegnungen*)**

## **1.4 Veranstaltungsförderung durch Bezuschussung der GEMA-Kosten**

## **1.5 Öffentlichkeitsarbeit der Verbände und Vereine**

## **2. Nachwuchsförderung**

### **2.1 Maßnahmen der Laienmusikvereine und -verbände**

- 2.1.1 Veranstaltungen mit Kindern  
 - Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene  
 - Landesebene
- 2.1.2 Begegnungen und Kooperationen aus dem Bereich der Laienmusik mit anderen pädagogischen Einrichtungen  
 - Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene  
 - Landesebene
- 2.1.3 Marketing, Werbung (Veröffentlichungen)  
 - Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene  
 - Landesebene
- 2.1.4 Einstiegsveranstaltungen zur allgemeinen Nachwuchsgewinnung  
 - Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene  
 - Landesebene
- 2.1.5 Kontakte der Laienmusik zu Jugendverbänden und Jugendeinrichtungen  
 - Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene  
 - Landesebene

#### **Förderbedingungen:**

- *Für Maßnahmen nach Ziffern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, und 2.1.5 wird die Zuwendung als Festbetrag gewährt. Es gelten die Regelungen für Bildungsveranstaltungen.*

### **2.2 Internationale Begegnungen, Arbeitsphasen zur Vorbereitung und Konzertreisen der Landesjugendensembles**

JungeBläserPhilharmonie, Landesjugendakkordeonorchester, Landesjugendzupforchester, Landesjugendchor, JungeKammerPhilharmonie, Landesjugendorchester

### 3. Modellversuche bzw. herausragende Einzelmaßnahmen

- 3.1 Vorhaben mit Modellcharakter mit einem **erkennbaren Alleinstellungsmerkmal** (Einzel- oder Anschubförderung)
- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene
  - Landesebene
- 3.2 Aufführungen zeitgenössischer Musik mit dem Schwerpunkt nordrhein-westfälischer Komponisten
- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene
  - Landesebene
- 3.3 Evaluationen, wiss. Studien, Dokumentationen, Tagungen, Kongresse, Symposien
- Landesebene
- 3.4 herausragende Projekte freier Gruppen und von Kirchenmusikvereinigungen
- Bezirks-, Kreis- und kommunale Ebene
  - Landesebene

#### **Förderbedingungen:**

- *Für Projekte der Ziffer 3.4 gelten die Regelungen der Bildungsveranstaltungen sowie in geeigneten Fällen die Anteilfinanzierung*

## **Abschnitt II Populärmusik**

1. **Konzertreisen, Vorbereitungen hierzu und internationale Begegnungen von Jugendjazzorchestern**
2. **Herausragende Populärmusikprojekte**  
Zur Auswahl dieser Projekte muss eine Jury einberufen werden. Die Kriterien für die Mittelvergabe sind zu dokumentieren.
3. **Modellvorhaben und innovative Maßnahmen**  
Zur Auswahl dieser Projekte muss eine Jury einberufen werden. Die Kriterien für die Mittelvergabe sind zu dokumentieren.

## Vergütungsordnung der Landesmusikakademie NRW e.V.

### 1. Honorare

1.1 Dozenten (regelmäßige Lehrveranstaltungen) Der Vergütungssatz orientiert sich an der Überstundenvergütung von Lehrern der Sekundarstufe II in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung  
je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 25,83 €

1.2 Referate 2 Zeitstunden 102,-- €  
Referate von mindestens 4 Zeitstunden 153,-- €  
gilt gleichzeitig für die Vor- und Nachbereitung

### 2. Seminarleiter

Leitung und Organisation (pro Veranstaltungstag) 61,-- €  
Jedoch je Woche maximal 184,-- €

### 3. Prüfungen

Es können maximal 3 Prüfer je Prüfungskommission honoriert werden.

Vergütet wird die reine Prüfzeit je Prüfling. Mit dieser Vergütung ist auch die Vor- und Nachbereitung der Prüfung abgegolten.

Vergütung je Zeitstunde pro Prüfer 25,83 €

### 4. Reisekosten

Kilometerentschädigung, Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Tagegelder und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes